

Rechts zu schaffen und nicht etwa sich damit zu begnügen, den alten bürgerlichen Formen nur einen „neuen Inhalt“ unterschieben zu wollen.

Eine Diskussion über die „Spezifik“ des sozialistischen Rechts mit diesem Inhalt und mit dieser Zielrichtung ist ein durchaus berechtigtes Unterfangen, das zu wichtigen Erkenntnissen für die Gestaltung des sozialistischen Rechts führt. Die bisherigen Arbeiten am sozialistischen Strafgesetzbuch haben gezeigt, daß man einer solchen Diskussion mit derartigen Ziele nicht aus dem Wege gehen darf, weil sich sonst die alten Rechtsformen den Zielen des sozialistischen Strafrechts entgegenstellen. Dies ist deutlich an den verschiedenen Etappen der Erarbeitung des neuen Strafgesetzbuches abzulesen. Die Suche aber nach einer „Spezifik“, die sich von den objektiven Gesetzmäßigkeiten abtrennt, die nicht zum Wesen, sondern zur Verselbständigung, zu einem Eigenleben der Form führt, muß notwendig im Positivismus untergehen. Andererseits ist das Recht nichts ohne die ihm eigene Form, bleibt es leere Deklaration, wenn die ihm gemäße Form nicht gefunden wird und wenn man glaubt, der allgemeine Grundsatz wirke gewissermaßen spontan, ohne die exakte Bestimmung der gesellschaftlich notwendigen und gesellschaftsgemäßen Verhaltensweisen, deren Kern eben die Gestaltung der Verantwortungsbeziehungen und der Verantwortlichkeit für ihre Verwirklichung ist. Das Schicksal manch eines allgemeinen Grundsatzes, den man nicht bis ins Konkrete umzusetzen wußte, die sehr unterschiedliche Handhabung allgemeiner Rechtsgrundsätze durch die Rechtsprechung — die z. B. in der Unterhaltsrechtsprechung fast zu einer besonderen „Gesetzlichkeit“ eines jeden Gerichts geführt hat — zeigen sehr deutlich, wohin das führen kann. Rechtsunsicherheit oder gar Rechtsnihilismus sind die Folgen einer solchen Leugnung der „wesentlichen“ Rolle der Rechtsformen.

Es war das Anliegen der Verfasser, die Fragen von Verantwortung und Schuld so zu behandeln, daß diese dialektische Einheit, die Wechselwirkung von Inhalt und Form im neuen Strafgesetzbuch durch die vorgeschlagenen Regeln verwirklicht werden kann. Inwieweit dies gelungen ist, sollte die Kritik an den Vorschlägen erbringen.